

Aktenzeichen: 3 AZN 135/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 26. April 1984
- 3 AZN 135/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. August 1981
Köln - 9 Ca 3439/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Januar 1984
Köln - 5/16 Sa 637/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzureichende Divergenzbeschwerde

Gesetz:

ArbGG §§ 72 a, 72

Leitsätze:

K e i n e

..



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 135/84

5/16 Sa 637/81 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

**hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. April 1984
beschlossen:**

- 1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Köln vom 4. Januar 1984 - 5/16 Sa
637/81 - wird verworfen.**
- 2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdever-
fahrens zu tragen.**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte als Träger der Insolvenz-Sicherung verpflichtet ist, eine Rentenanpassung gemäß § 16 BetrAVG vorzunehmen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht den gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

Voraussetzung einer Nichtzulassungsbeschwerde ist entweder, daß es sich um eine der in § 72 a Abs. 1 ArbGG bezeichneten Tarifangelegenheiten handelt oder der Beschwerdeführer darlegt, das Berufungsgericht sei in einem abstrakten Rechtssatz von einem abstrakten Rechtssatz eines der in § 72 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG genannten Gerichte abgewichen.

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Sie wendet sich lediglich gegen die inhaltliche Richtigkeit der vom Berufungsgericht getroffenen Entscheidung. Diese Entscheidung folgt ausdrücklich dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. März 1983 (3 AZR 574/81). Eine Divergenz liegt nicht vor. Soweit die Beschwerde die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts selbst angreift, könnte der Senat darauf nur im Rahmen einer statthaften Revision eingehen.



Für eine - vom Beschwerdeführer angeregte - Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist kein Raum, da der Senat von der Verfassungsmäßigkeit der §§ 16, 17 BetrAVG ausgeht.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)